

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 4. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2024)

zum Thema:

**Umsetzung des Cannabisgesetzes II**

und **Antwort** vom 19. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20771

vom 4. November 2024

über Umsetzung des Cannabisgesetzes II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße im Zusammenhang mit den neuen bzw. geänderten Regelungen im KCanG gab es im Land Berlin seit dem 01.04.2024? Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden festgestellt (bitte differenziert nach jeweiligen Straftatbeständen/Schlüsselzahl nach PKS und Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2024 wurden im Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) 1.685 Straftaten und 81 Ordnungswidrigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) erfasst. Bei 483 der 1.685 Straftaten handelt es sich um solche, bei denen der Verstoß gegen das KCanG den zweiten Tatvorwurf darstellt, das bedeutet, der erste Tatvorwurf stellt eine schwerwiegendere Straftat dar. Nach den geltenden Richtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird nur die schwerwiegendere Straftat statistisch gezählt. Die Aufschlüsselung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

## Straftaten nach dem KCanG im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2024

Deliktsbezeichnung	1. Tatvorwurf Anzahl	2. Tatvorwurf Anzahl
Straftaten gem. § 34 KCanG (PKS 736000)	5	27
unerlaubter Besitz von Cannabis und Zubereitungen (PKS 736081)	111	53
unerlaubte(r/s) Erwerb, Entgegennahme und sich verschaffen von Cannabis und Zubereitungen (PKS 736082)	31	5
unerlaubte Ab- und Weitergabe, Überlassung zum unmittelbaren Gebrauch, Verabreichung oder Inverkehrbringen von Cannabis und Zubereitungen (PKS 736083)	312	29
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen (PKS 736085)	597	339
unerlaubte Ein-, Aus-, oder Durchfuhr von Cannabis und Zubereitungen (736086)	6	0
unerlaubter - privater - Anbau von mehr als 3 Cannabispflanzen gleichzeitig bzw. nicht zum Eigenkonsum (PKS 736087)	32	2
unerlaubtes Herstellen von Cannabis und Zubereitungen bzw. Extrahieren von Cannabinoiden aus Cannabispflanzen (PKS 736089)	1	0
unerlaubter gewerbsmäßiger Umgang mit Cannabis und Zubereitung (ohne Besitz) (PKS 736091)	10	8
Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren (PKS 736093)	19	0
unerlaubter Umgang mit Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge (PKS 736095)	47	9
gewerbsmäßige Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren (PKS 736096)	1	0
unerlaubte(r) Anbau, Herstellung, Handel, Aus- o. Einfuhr von Cannabis und Zubereitungen bzw. Extrahieren von Cannabinoiden als Mitglied einer Bande in nicht geringer Menge (PKS 736098)	6	4
unerlaubte(r/s) Handel, Verschaffen, Ein- o. Ausfuhr von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer	24	7

Deliktsbezeichnung	1. Tatvorwurf Anzahl	2. Tatvorwurf Anzahl
Menge unter Verwendung einer Schusswaffe o. eines anderen gefährlichen Gegenstandes (PKS 736099)		
gesamt	1.202	483

Quelle: POLIKS, Stand: 7. November 2024

Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2024

Bezeichnung	Anzahl
Verstoß Konsumverbotszonen	41
Überschreiten der Besitzobergrenze	19
Konsum in Gegenwart von Minderjährigen	7
mangelnder Zugriffsschutz von Cannabis vor Minderjährigen	2
Verstoß gegen das Werbeverbot	2
sonstige	10
gesamt	81

Quelle: POLIKS, Stand: 7. November 2024

2. Wie viele Verstöße in diesem Zusammenhang gab es im Vergleichszeitraum im Jahr 2023 aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen/Schlüsselzahl (soweit möglich, auf jeden Fall für „allgemeine Verstöße mit Cannabis und Zubereitungen“)?

Zu 2.:

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2023

Deliktsbezeichnung	Anzahl
allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen (PKS 731800)	4.383
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen (PKS 732810)	752
Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen (PKS 732820)	9
unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen (PKS 733800)	5
unerlaubte Abgabe und Besitz von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge (PKS 734818)	16
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge (PKS 734828)	146
unerlaubte Herstellung von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge (PKS 734848)	4

Deliktsbezeichnung	Anzahl
gesamt	5.315

Quelle: POLIKS, Stand: 7. November 2024

3. Bis wann ist geplant, die genauen Kriterien für die Genehmigungsvoraussetzungen für Anbauvereinigungen öffentlich bekannt zu machen?

Zu 3.:

Seit dem 01. November 2024 stehen unter <https://www.berlin.de/lageso/gesundheitskonsumcannabis/> für Anbauvereinigungen unter anderem ein Antragsformular und ein Merkblatt mit Kriterien für Genehmigungsvoraussetzungen öffentlich zur Verfügung.

4. Wie viele Anträge auf Anbauvereinigungen liegen zum aktuellen Stand vor, wie viele wurden bereits beschieden (bitte mit Bezirk und Ergebnis aufschlüsseln)? Gehen die vor November eingereichten Anträge in die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) über bzw. welches Verfahren stellt sicher, dass keine doppelte Antragstellung erfolgen muss?

Zu 4.:

Bislang wurden in den Berliner Bezirken 27 Anträge auf Anbauvereinigungen gestellt. Folgende Tabelle stellt die Antragslage bezirksbezogen dar:

Bezirke	Anzahl eingegangener Anträge
Charlottenburg-Wilmersdorf	1
Friedrichshain-Kreuzberg	3
Lichtenberg	1
Marzahn-Hellersdorf	6; davon beschieden: 1
Mitte	0
Neukölln	4
Pankow	4
Reinickendorf	2
Spandau	0
Steglitz-Zehlendorf	3
Tempelhof-Schöneberg	2
Treptow-Köpenick	1
Anzahl eingegangener Anträge insgesamt	27; davon beschieden: 1

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung können die Bezirksämter ihre eingegangenen Anträge an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) weiterleiten. Dadurch wird sichergestellt, dass Anbauvereinigungen keine Anträge doppelt stellen müssen.

Die beim LAGeSo eingehenden Anträge werden umgehend bearbeitet. Zu Abstimmungszwecken wird zeitnah Kontakt mit den Antragstellenden aufgenommen, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden.

Gegenwärtig liegen dem LAGeSo insgesamt zehn Anträge von Anbauvereinigungen vor. Folgende Tabelle stellt die Antragslage bezirksbezogen dar:

Bezirke	Anzahl
Charlottenburg-Wilmersdorf	1
Friedrichshain-Kreuzberg	1 (vorläufig)
Neukölln	1
Pankow	2
Reinickendorf	2
Tempelhof-Schöneberg	1
Treptow-Köpenick	1
Ohne Zuordnungsmöglichkeit	1
Zahl der beschiedenen Anträge	0

5. Ab wann ist das LaGeSo in der Lage, Anträge zu prüfen? Wann rechnet der Senat damit, dass die ersten Entscheidungen des LaGeSo zu Anträgen der Anbauvereinigungen beschieden werden können?

Zu 5.:

Das LAGeSo ist seit dem 01. November 2024 in der Lage, Anträge zu prüfen. Die Entscheidung über die Anträge hängt von der Antragsqualität und dem Bearbeitungsaufwand ab. Sobald die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen zufriedenstellend ausgefallen ist, kann beschieden werden.

6. Erhebt das Land Berlin im Rahmen der Antragstellung für Anbauvereinigungen Gebühren? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Zu 6.:

Das Land Berlin beabsichtigt, im Rahmen der Antragstellung Gebühren zu erheben. Eine entsprechende Regelung befindet sich in Vorbereitung. Bis zur abschließenden

Überarbeitung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) kann für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, gemäß § 8 Absatz 1 GebBtrG BE eine Gebühr von 5 bis 5.000 Euro festgesetzt werden.

7. Bis wann soll die Rechtsverordnung zur Durchführung von Kontrollen zwischen Land und Bezirken erlassen werden? Wird von Seiten des Senats die Durchsetzung des Konnexitätsprinzips sichergestellt und wenn ja durch welche Maßnahmen?

Zu 7.:

Diesbezüglich laufen derzeit die verwaltungsinternen Abstimmungen.

8. Wie hoch sind die Bußgelder für den Konsum von Zigaretten und Alkohol in der Nähe von oder auf Spielplätzen, Sportplätzen, Schulen und Kindertageseinrichtungen? Plant der Senat eine Angleichung der Bußgelder angelehnt an den Bußgeldkatalog zum KCanG für Konsum von Alkohol oder Zigaretten in der Nähe von oder auf Spielplätzen, Sportplätzen, Schulen und Kindertageseinrichtungen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Die genauen Bußgelder und deren Höhe können je nach Bezirk und den spezifischen Umständen eines Verstoßes variieren.

Gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG Bln) darf in Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden. In Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder ebenfalls nicht geraucht werden. Gemäß 52 Absatz 5 des Schulgesetzes Berlin darf im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht geraucht werden.

Aus gesundheitspolitischer Sicht wäre eine Angleichung der Bußgelder zu überprüfen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass der Schutz von Kindern vor potenziell schädlichen Substanzen unabhängig von der Art der Substanz Priorität hat. Dies könnte die Durchsetzbarkeit von Verboten vereinfachen und die öffentliche Akzeptanz erhöhen.

9. Teilt der Senat die Auffassung, dass durch den regulierten Anbau und die kontrollierte Abgabe von Cannabis in Anbauvereinigungen entsprechende Einnahmequellen für den Schwarzmarkt wegbrechen, wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Eine statistische Erhebung der Einnahmequellen für den Schwarzmarkt findet nicht statt. Zudem können aufgrund der Kürze der Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes noch keine

tatsächlich bestehenden Auswirkungen dargestellt werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Regelungen konkret in Berlin auswirken werden.

Um endgültige Schlüsse zu ziehen, wird der Evaluationsbericht gemäß § 43 Konsumcannabisgesetz entscheidend sein. Spätestens bis zum 1. April 2026 soll, unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes sowie des Bundesministeriums für Gesundheit ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst.

10. In der Beantwortung der Drucksache 19/18916 v. 08.05.2024 wurde aufgeführt, dass es 5.858 Vollstreckungsverfahren gab und Vorprüfungen bereits zu 90 % abgeschlossen waren (Antworten auf Fragen 13 und 14)?
- Inwiefern hat sich die Gesamtzahl der zu überprüfenden Verfahren verändert?
  - Wie weit sind die Bearbeitungen der zu prüfenden Fälle bereits abgeschlossen (Vorprüfung abgeschlossen, endgültige Entscheidung, endgültige Entscheidung ausstehend)?
  - Zu welchen Ergebnissen führten die Überprüfungen (Keine Änderung, Beendigung von laufender Ermittlung, Rücknahme oder Änderung der Strafe, Entlassung aus der Haft (unter Nennung des zugrundeliegenden Verstoßes gegen das BtMG und der betreffenden Menge))?
  - Wie viele Arbeitsstunden hat dies bisher bei Staatsanwaltschaften und Gerichten verursacht?
  - Welcher Sachstand hat sich seit der Beantwortung der Drucksache 19/18916 v. 22.04. verändert, da schon zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass es 5.858 Verfahren gab und Vorprüfungen bereits zu 90 % abgeschlossen waren (Antworten auf Fragen 13 und 14)?

Zu 10 a.:

Nach aktueller Auswertung des staatsanwaltschaftlichen Registratursystems MESTA sind 5.405 Verfahren aufgrund von Verurteilungen wegen Delikten des Betäubungsmittelgesetzes potentiell von der Amnestieregelung betroffen. Die Anzahl der zu prüfenden Verfahren unterliegt Schwankungen, da sich Korrekturen in den erfassten Datenbeständen auf diese auswirken. Eine gesonderte statistische Erfassung der von der Amnestieregelung betroffenen Verfahren ist nicht erfolgt.

Zu 10 b.:

Die Vorprüfungen sind im Wesentlichen abgeschlossen. 226 Verfahren sind mit einer endgültigen Entscheidung in Form eines Straferlasses oder einer Neufestsetzung der Strafe abgeschlossen. In geschätzt 150 bis 200 Verfahren stehen noch gerichtliche Entscheidungen an.

Zu 10 c.:

In ca. 5.000 Verfahren verblieb es bei der verhängten Strafe. Bislang sind in 166 Verfahren die verhängten Strafen erlassen worden, in 60 Verfahren erfolgten Neufestsetzungen der Strafen, weitere Gerichtsentscheidungen stehen hierzu noch aus.

Wegen eines Verstoßes gegen § 29 Abs. 1 BtMG erfolgte die Entlassung einer Person aus der Strafhaft.

Zu 10 d.:

Der Bearbeitungsaufwand für die Verfahren, in denen ein Straferlass beziehungsweise eine Strafneufestsetzung gemäß Art. 316p, 313 EGStGB vorzunehmen ist, lässt sich nicht beziffern, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt.

Zu 10 e.:

Die Vorprüfungen und detaillierten Prüfungen der von der Amnestieregelung betroffenen Verfahren sind mittlerweile weitestgehend abgeschlossen.

11. Wie viele Verfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft zwischen dem 01.04.2023 und dem 01.11.2023 sowie zwischen dem 01.04.2024 und dem 01.11.2024 aufgrund von Verstößen gegen das BtMG sowie des KCanG eingeleitet?

Zu 11.:

Aus der nachfolgenden Aufstellung geht die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das BtMG sowie gegen das KCanG hervor.

Zeitraum Verf.- eingang	Anz. Js-Verf.	davon BtMG	davon KCan G	davon BtMG+ KCanG	Anz. UJs-Verf.	davon BtMG	davon KCanG	davon BtMG+ KCanG	insg.
1.4.23- 1.11.23	10.720	10.621	56	43	1.231	1.230	1	0	11.951
1.4.24- 1.11.24	8.023	4.905	2.441	677	1.385	786	527	72	9.408

Js-Verfahren: Strafverfahren bei Erwachsenen

UJs-Verfahren: Strafverfahren bei Jugendlichen oder Heranwachsenden

12. Auf welcher Datenbasis, unter Berücksichtigung der Antworten auf Fragen 10+11, ergibt sich ein Mehraufwand für die Justiz? Kann eine solche Überlastung überhaupt gemessen werden, oder geht der Senat von einer Mehrbelastung aus, da die Überprüfungen aufgrund der Amnestieregelung isoliert betrachtet werden?

Zu 12.:

Die Erfassung des Mehraufwands beruht auf Schätzungen, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt. Die zusätzlich zu den täglichen Aufgaben anfallenden Überprüfungen zur Umsetzung der Amnestieregelung und die gerichtlichen Verfahren in diesem Zusammenhang haben bei der Staatsanwaltschaft Berlin und den Gerichten zu einer erheblichen Mehrbelastung von insgesamt geschätzt mehreren tausend Arbeitsstunden in allen Dienstgruppen geführt.

13. Teilt der Senat die Auffassung, dass es zur Stärkung des Rechtsfriedens und einer gerechten Anwendung strafrechtlicher Regelungen positiv zu bewerten ist, dass die entkriminalisierten Straftatbestände im KCanG für Altfälle nicht mehr zu vollstrecken sind sowie Eintragungen in polizeiliche bzw. justizielle Datenbanken zum Nachteil der Betroffenen getilgt werden sollten (bitte begründen)?

Zu 13.:

Die Amnestieregelung und die Tilgung von Eintragungen im Zusammenhang mit dem Besitz und Anbau von Cannabis im neuen Cannabisgesetz (KCanG) sind umstritten und nicht verfassungsrechtlich zwingend geboten. Die Entscheidung, solche Straftatbestände rückwirkend zu entkriminalisieren, beruht auf einer politischen Abwägung und nicht auf rechtlichen Notwendigkeiten. Dies wurde auch in der Stellungnahme des Bundesrats vom 29. September 2023 betont, der die Begründbarkeit eines rückwirkenden Straferlasses infrage stellte. Der Bundesrat verwies darauf, dass die Rückwirkung Urteile betrifft, die rechtsstaatlich korrekt ergangen sind, und daher ein rückwirkender Straferlass das Prinzip der Rechtssicherheit untergrabe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in früheren Entscheidungen klargestellt, dass rückwirkende Änderungen in bestehende Urteile nur in besonderen Fällen gerechtfertigt sind, da sie den Grundsatz der Gewaltenteilung und das Rechtsstaatsprinzip betreffen (BVerfGE 72, 302, 328). Eine solche Rechtfertigung sei im Fall des KCanG nicht eindeutig gegeben, da die politische Debatte zur Legalisierung zeigte, dass es keinen einheitlichen gesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit einer Rehabilitierung für vergangene Straftaten gibt. Das Argument des „Gerechtigkeitsgefühls der Bevölkerung“, das von den Befürwortern der Amnestieregelung angeführt wurde, reicht laut Kritikerinnen und Kritikern nicht aus, um einen rückwirkenden Straferlass zu rechtfertigen, da es weder empirisch verlässlich festgestellt noch als legitimer Maßstab in einem Rechtsstaat gilt.

Des Weiteren betonte der Bundesrat, dass die rückwirkende Entkriminalisierung problematisch sei, weil sie sich auf Delikte bezieht, die durch den Schwarzmarkt geprägt waren, der den Konsumenten oft verunreinigte und gesundheitsschädliche Substanzen bot. Damit bleibt die Frage, ob eine solche Amnestie tatsächlich zur Stärkung des Rechtsfriedens beiträgt, strittig.

14. Welche Datenbankbestände müssen aufgrund der Regelungen im KCanG aktualisiert werden (bis wann und in wie vielen Fällen)? Welche konkreten Auswirkungen hatte dies bisher?

Zu 14.:

Soweit infolge der gesetzlichen Regelungen rechtskräftige Entscheidungen revidiert werden mussten, sind die Datensätze in der EDV der Staatsanwaltschaft Berlin – Fachanwendung MESTA – anzupassen. Der durch die Aktualisierung des Datenbestands entstehende Mehraufwand wird nicht gesondert statistisch erfasst, so dass weder zum zeitlichen Horizont noch zur Anzahl der Fälle genaue Angaben gemacht werden können. Soweit entsprechende Änderungen im Datenbestand des Bundeszentralregisters erfolgen müssen, wird der hier entstehende Mehraufwand ebenfalls nicht gesondert erfasst. Zum Umfang des beim Bundeszentralregister – aufgrund der bundesweit eingehenden Änderungsmitteilungen – entstehenden Mehraufwands bestehen hier keine Erkenntnisse.

Im Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung POLIKS mussten neue Erfassungsgründe für die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG eingepflegt werden. Ferner findet nach Inkrafttreten des KCanG und der Herauslösung der Stoffgruppe Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz, Anlage I der Personengebundene Hinweis (PHW) „BtM-Konsument“ keine Anwendung mehr. Die Vergabe des PHW „BtM-Konsument“ im Rahmen der Sachbearbeitung wurde technisch unterbunden. Die Anwendung der §§ 40 ff KCanG, welche am 1. Januar 2025 in Kraft treten, auf die polizeilichen Datenbestände der Kriminalaktenhaltung befindet sich derzeit noch in Prüfung.

Berlin, den 19. November 2024

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege